



## **Kunsteisbahn Küsnacht**

### Benutzungsrichtlinien für Veranstalter

#### Grundsatz

Selbst mit detaillierten Ausführungen kann nicht alles abschliessend geregelt werden. Basis für die Benutzung der Küsnachter Kunsteisbahn und eine gute Beziehung unter den Vertragspartnern bildet deshalb in erster Linie gegenseitiges Vertrauen. Es ist Sache der Veranstalter, die nötigen sicherheits- sowie die feuer- und baupolizeilichen Bewilligungen einzuholen. Weiter ist es Sache der Veranstalter abzuklären, ob für den geplanten Anlass eine Meldepflicht bezüglich "Schall und Laser" besteht (Weiterführende Informationen siehe [www.schallundlaser.zh.ch](http://www.schallundlaser.zh.ch))

#### Gebühren

Für die Vor- und Nachbereitung eines Anlasses wird eine pauschale Gebühr von Fr. 600.– pro Tag verrechnet. Pro Veranstaltungstag wird eine pauschale Gebühr von Fr. 1'200.– erhoben (je inkl. MWSt). Darin inbegriffen sind neben der Platz- bzw. Hallenmiete die Strom-, Wasser- und Abwassergebühren. Die Entsorgung des Abfalls hingegen ist Sache der Veranstalter bzw. Kehrichtgebühren gehen zu Lasten der Veranstalter. Ebenfalls inbegriffen ist die Präsenz eines "Eismeisters" zwischen 07.00 und 17.00 Uhr sowohl an den Vor- und Nachbereitungs- wie an den Veranstaltungstagen. Darüber hinaus gehende Präsenzzeiten werden dem Veranstalter mit Fr. 80.–/Stunde in Rechnung gestellt. Falls der Eismeister lediglich Pikettdienst leistet, werden für die Zeit ab 17.00 Uhr bis Veranstaltungsende Fr. 30.–/Stunde verrechnet.

#### Benutzungszeiten / Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die von der Abteilung Sicherheit bewilligten Benutzungszeiten einzuhalten. Bei Anlässen mit grossem Publikumsaufmarsch bzw. grosser Gästezahl hat sich der Veranstalter rechtzeitig mit der Gemeindepolizei in Verbindung zu setzen, um das Verkehrs- und Parkierungskonzept abzusprechen.

#### Reinigung / Bauliche Anpassungen

Die WC-Anlagen sind während der Veranstaltung regelmässig durch den Veranstalter kontrollieren und wenn nötig reinigen zu lassen. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Einrichtungen der Kunsteisbahn schonend zu behandeln und die benutzten Anlageteile in aufgeräumtem und sauberem (besenreinem) Zustand zu übergeben.

Änderungen an mobilen oder immobilien Anlageteilen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter der Anlage gemacht werden und sind nach Ende der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Änderungen an den Strom- und Wasseranschlüssen sind nicht gestattet. Das Bohren von Löchern irgendwelcher Art in den Betonpisten des Aussen- und des Hallenfeldes inklusive den Umgängen ist strikte untersagt!

#### Haftung / Versicherung

Die Gemeinde haftet allein für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von Fr. 3 Mio. abzuschliessen, welche allfällige durch den Veranstalter bzw. während des Anlasses entstandene Schäden an Gebäuden und Anlageteilen deckt.